LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT

Niederschrift

über die

1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

des Landkreises Erlangen-Höchstadt

in der kommunalen Wahlperiode 2020 bis 2026

des Landkreises Erlangen - Höchstadt

Sitzungstermin:	Montag, den 06.07.2020
Sitzungsbeginn:	09:00 Uhr
Sitzungsende:	09:21 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal des Landratsamtes, im Erdgeschoss, Raum-Nr. 0.29, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen

Anwesend sind:

Landrat
Landrat Alexander Tritthart

CSU-Fraktion
Kreisrätin Andrea Louzil
Kreisrat Alexander Schulz
Kreisrätin Dr. med. Ute Salzner — als Vertreterin für Kreisrätin Schrepfer

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Kreisrätin Astrid Marschall
Kreisrätin Retta Müller-Schimmel

FW-Fraktion
Kreisrätin Irene Häusler

SPD-Fraktion
Kreisrat Andreas Hänjes

stimmberechtigtes Mitglied

Dominik Hertel	Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt
Katrin Kordes	Deutscher Kinderschutzbund - Kreisverband Erlangen e.V.
Christian Kuhn	Der Paritätische Bayern e.V. - Bezirksverband Mittelfranken
Johannes Mathes	als Vertreter für Herrn Stefan Lochmüller; Diakonisches Werk Erlangen e.V.
Kerstin Uhlisch	in der Jugendhilfe erfahrene Person
Kerstin Vogel	Jugendverbände

Stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder

Sebastian Lange	Jugendverbände
Jörg Thiergärtner	in der Jugendhilfe erfahrene Person
Ronja Weiß	Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt

beratendes Mitglied

Johannes Bär	Evangelisch-Lutherische Kirche
Simon Deichsel	Agentur für Arbeit
Heike Krahmer	Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
Simone Steiner	Fachkraft nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung)
Claudia Wolter	Gleichstellungsbeauftragte
Axel Gosoge	als Vertreter für Frau Tanja Klieber; Schulen oder Schulverwaltung
Wolfgang Pelzl	als Vertreter für Frau Birgit Gründler; Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter/in

Verwaltung
Oberverwaltungsrat Marcus Schlemmer
Oberregierungsrat Manuel Hartel
Beschäftigte Susanne Friedrich
Beschäftigter Traugott Goßler

Schriftführerin
Verwaltungsamtfrau Brigitte Meyer

Nicht anwesend sind:

stimmberechtigtes Mitglied

Verena Zepter	Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt

beratendes Mitglied

Armin Dierl	Polizei
Bernhard Keller	Katholische Kirche

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Vereidigung der neu in den Jugendhilfeausschuss entsandten ständigen stimmberechtigten, nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder und deren Stellvertretungen

2. Satzung für das Jugendamt des Landkreises Erlangen-Höchstadt

3. Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt

4. Bildung von Unterausschüssen

5. Kompensierung Einnahmedefizite im Jugendcamp Vestenbergsgreuth infolge der Corona-Pandemie

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 23.06.2020; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

I. Öffentliche Sitzung

1. Vereidigung der neu in den Jugendhilfeausschuss entsandten ständigen stimmberechtigten, nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder und deren Stellvertretungen

Folgende nicht dem Kreistag angehörende stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss sowie deren Stellvertreter werden durch Landrat Tritthart entsprechend Art. 21 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) i.V.m. Art. 24 Abs. 4 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) in feierlicher Form vereidigt:

Kerstin Uhlisch
Jörg Thiergärtner
Ronja Weiß
Sebastian Lange
Christian Kuhn

Über die Vereidigung wird eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

2. Satzung für das Jugendamt des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt den Entwurf einer aktualisierten Satzung für das Jugendamt erhalten.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag erlässt die in der Anlage beigefügte Satzung für das Jugendamt des Landkreises Erlangen-Höchstadt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

3. Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Zu diesem Tagesordnungspunkt ging den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses die Entwurfsfassung der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt sowie ein Auszug aus der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt zu.

Landrat Tritthart weist insbesondere auf die nun neu bestehende Möglichkeit der elektronischen Ladung hin. Eine Abfrage die gewünschte Nutzung betreffend erfolge bei den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses in nächster Zeit.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

4. Bildung von Unterausschüssen

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten.

Landrat Tritthart führt aus, laut Satzung für das Jugendamt des Landkreises Erlangen-Höchstadt könne der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Zusammensetzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung sei dabei im Unterschied zu den übrigen Unterausschüssen satzungsgemäß festgelegt. Die bereits in der letzten Wahlperiode erfolgte Strukturierung mit vier weiteren Unterausschüssen habe sich als effektiv erwiesen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Weiterführung folgender Unterausschüsse:
   - Unterausschuss Jugendhilfeplanung
   - Unterausschuss Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz
   - Unterausschuss Familienbildung, Kindertagesbetreuung und Frühe Hilfen
   - Unterausschuss Hilfen zur Erziehung

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende 16 Personen zur Besetzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung:

   Fünf Kreistagsmitglieder, die auch Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind
   - Kreisrätin Ruthild Schrepfer
   - Kreisrat Alexander Schulz
   - Kreisrätin Retta Müller-Schimmel
   - Kreisrätin Irene Häusler
   - Kreisrat Andreas Hänjes

   Zwei Vertretungen des Kreisjugendrings als Vertretung der Jugendverbände
   - Herrn Dominik Hertel *(Vorstandsvorsitzender KJR)*
   - Frau Kerstin Vogel *(Vorstandsmitglied KJR als Vertreterin der Jugendverbände)*

   Zwei Vertretungen der Wohlfahrtsverbände
   - Herrn Stefan Lochmüller *(stellv. Vorstandsvorsitzender, Puckenhof e. V.)*
   - Frau Steiner *(Leiterin der Caritas-Beratungsstelle)*

   - Herrn 1. Bürgermeister Norbert Stumpf (Bubenreuth) – bzw. in Vertretung Frau 1. Bürgermeisterin Astrid Kaiser (Buckenhof)
     (Vertretung der Gemeinden)
   - Frau Claudia Wolter *(Gleichstellungsbeauftragte)*
   - Frau Heike Krahmer *(Leiterin des Jugendamtes)*
   - Frau Susanne Friedrich *(Jugendhilfeplanerin des Landkreises)*
   - Herrn Traugott Goßler *(Jugendpfleger des Landkreises)*
   - Frau Kerstin Uhlisch *(Vertretung für die Lebenshilfen – Inklusion)*
   - Frau Katja Engelbrecht-Adler *(Familienbeauftragte des Landkreises)*

3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Personen zur Besetzung des Unterausschusses Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz:

   Kreistagsmitglieder, die auch Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind
   - Kreisrat Alexander Schulz
   - Kreisrätin Retta Müller-Schimmel
   - Kreisrätin Irene Häusler
   - Kreisrat Andreas Hänjes

   - Herrn Dominik Hertel *(Vorstandsvorsitzender KJR als Vertreter der Jugendverbände)*
   - Frau Kerstin Vogel *(Vorstandsmitglied KJR)*
   - Herrn Jörg Thiergärtner *(Sprecher der gemeindlichen Jugendpfleger)*
   - Herrn Johannes Bär *(Dekanatsjugendreferent ev.-luth. Kirche)*
   - Frau Claudia Wolter *(Gleichstellungsbeauftragte)*
   - Herrn Traugott Goßler *(Jugendpfleger des Landkreises)*
   - Herrn Helmut Bayer *(Gruppenleiter und Jugendschutzbeauftragter des Jugendamtes)*
   - Frau Luitgard Kern *(Vertreterin für Präventionsarbeit des Gesundheitsamtes)*
   - Frau Heike Krahmer *(Leiterin des Jugendamtes)*
   - Frau Susanne Friedrich *(Jugendhilfeplanerin des Landkreises)*

4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Personen zur Besetzung des Unterausschusses Familienbildung, Kindertagesbetreuung und Frühe Hilfen:

   Kreistagsmitglieder, die auch Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind
   - Kreisrätin Ruthild Schrepfer
   - Kreisrätin Retta Müller-Schimmel
   - Kreisrätin Irene Häusler
   - Kreisrat Andreas Hänjes

   - Frau Simone Steiner *(Leiterin der Caritas-Beratungsstelle)*
   - Frau Katrin Kordes *(Kinderschutzbund Erlangen)*
   - Frau Claudia Wolter *(Gleichstellungsbeauftragte)*
   - Frau Jennifer Kneisl *(Fachdienst Familienbildung)*
   - Frau Jutta Seitz *(Aufsicht Kindertagesstätten und Horte)*
   - Frau Hildegard Langgut *(Fachdienst Kindertagesbetreuung)*
   - Frau Kirsten Jag *(Koki- Netzwerk Frühe Kindheit)*
   - Herrn Otto Schammann *(Fachbereichsleiter Besondere Soziale Dienste)*
   - Frau Heike Krahmer *(Leiterin des Jugendamtes)*
   - Frau Susanne Friedrich *(Jugendhilfeplanerin des Landkreises)*
   - Frau Katja Engelbrecht-Adler *(Familienbeauftragte des Landkreises)*

5. Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Personen zur Besetzung des Unterausschusses Hilfen zur Erziehung:

   Kreistagsmitglieder, die auch Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind
   - Kreisrätin Ruthild Schrepfer
   - Kreisrätin Retta Müller-Schimmel
   - Kreisrätin Irene Häusler
   - Kreisrat Andreas Hänjes

(Vertreter der Freien Träger))

- Herrn Stefan Lochmüller *(stellv. Vorstandsvorsitzender, Puckenhof e. V.)*
- Herrn Christian Kuhn (VSJ e. V.)
- Herrn Klaus Altenbuchner (Step e. V.)
- Herrn Johannes Mathes *(Bereichsleiter Kinder- und Jugendhilfe, Stadtmission Nürnberg)*

- Frau Kerstin Fenzl *(Fachbereichsleiterin Allgemeiner Sozialer Dienst – Team West)*
- Herrn Frank Häußler *(Fachbereichsleiter Allgemeiner Sozialer Dienst – Team Ost)*
- Herrn Otto Schammann *(Fachbereichsleiter Besondere Soziale Dienste)*
- Frau Heike Krahmer *(Leiterin des Jugendamtes)*
- Frau Susanne Friedrich *(Jugendhilfeplanerin des Landkreises)*

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

5. Kompensierung Einnahmedefizite im Jugendcamp Vestenbergsgreuth infolge der Corona-Pandemie

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten. Diese ist dieser Niederschrift in Anlage beigefügt.

Landrat Tritthart fügt ergänzend aus, die zu erwartenden möglichen Defizite ließen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffern.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. Dem Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt wird für das Jahr 2020 einmalig gestattet, aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln zur Förderung der Jugendarbeit bereits im laufenden Haushaltsjahr 2020 Corona-bedingte Einnahmeausfälle im Jugendcamp Vestenbergsgreuth auszugleichen.

2. Der Jugendhilfeausschuss wird im Rahmen der JHA- Frühjahrssitzung 2021 bzw. im Zuge der KJR- Frühjahrsvollversammlung 2021 über die Jahresrechnung 2020 des Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt informiert.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

Erlangen, 07.07.2020

Alexander Tritthart
Landrat

Brigitte Meyer
Verwaltungsamtfrau

-E N T W U R F-

S a t z u n g

für das Jugendamt des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975), erlässt der Kreistag folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Landratsamt Erlangen-Höchstadt - Amt für Kinder, Jugend und Familie“ und tritt stets als Landratsamt Erlangen-Höchstadt auf.

(2) Dem Jugendamt obliegen

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,

2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften und die durch die Behördenleitung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Landrates von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(4) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind:

a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistages als Vorsitzender,

b) sieben Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII); die Bestellung der Kreisräte des Ausschusses erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren; Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 33 Abs. 2 bis 5 der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt entsprechend,

c) eine vom Kreistag gewählte Person, die in der Jugendhilfe erfahren ist (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),

d) sechs auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind:

a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,

b) ein Mitglied, das als Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,

c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,

d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,

e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,

f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte,

g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,

h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendringes oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,

i) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu bestellen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Für Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziffer 1 b werden jeweils zwei Stellvertreter bestellt. § 33 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt gilt entsprechend. Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder eine Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

(4) Sachverständige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistages abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

(2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,

2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,

3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,

4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,

5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes,

6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,

7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,

8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat; seine Vertretung richtet sich nach den Bestimmungen der Landkreisordnung.

(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und im Rahmen seiner Zuständigkeit vorberatende Unterausschüsse bilden. Für den Bereich der Jugendhilfeplanung kann ein koordinierender Jugendhilfeplanungsausschuss errichtet werden. Unterhalb dieses Jugendhilfeplanungsausschusses können weitere, bereichsbezogene Unterausschüsse gebildet werden. Die Unterausschüsse können selbst keine weiteren Untergliederungen bilden.

(2) Die Unterausschüsse nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Fachliche Vorarbeit und Meinungsbildungsprozesse zu den Vorgaben des SGB VIII sowie anderer das Jugendamt betreffenden gesetzlichen Bestimmungen,

- Erarbeitung von Strategiezielen und Jahresschwerpunkten sowie deren Evaluation im Rahmen des Konzeptes der dynamischen bedarfsorientierten Jugendhilfeplanung,

- Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von Maßnahmen.

(3) Der Jugendhilfeplanungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

a) fünf Mitglieder des Kreistages, die auch Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind,
b) zwei Vertreter/innen des Kreisjugendrings als Vertretung der Jugendverbände,
c) zwei Vertreter/innen der Wohlfahrtsverbände,
d) ein/e Vertreter/in der Gemeinden,
e) der/die Gleichstellungsbeauftragte,
f) der/die Leiter/in des Jugendamtes,
g) der/die Jugendhilfeplaner/in,
h) der/die Jugendpfleger/in des Landkreises,
i) Sachverständige nach Bedarf (z.B. für Inklusion; der/die Familienbeauftragte)

(4) Über die Einsetzung von weiteren Unterausschüssen, deren Besetzung und Arbeitsaufträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Über das Hinzuziehen von Fachleuten bzw. die Beteiligung weiterer Personen zu bestimmten Sachfragen entscheiden die Unterausschüsse selbst.

(5) Regelungen zum Verfahren (wie Abstimmung, Sitzungsverlauf, Vorsitz, etc.) werden in der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses oder durch eigene Geschäftsordnung für die Unterausschüsse festgelegt.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss im Rahmen seiner Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,

2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 SGB VIII).

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie bei Bedarf mit weiteren Arbeitspartnern/Institutionen partnerschaftlich zusammen.

(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, frühzeitig und in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung erfolgt auf der Basis des Konzeptes der dynamischen bedarfsorientierten Jugendhilfeplanung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.04.1996 zuletzt geändert mit Satzung vom 01.06.2009 außer Kraft.

Geschäftsordnung

des

Jugendhilfeausschusses

des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt gibt sich aufgrund Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942) i.V.m. § 5 Abs. 4 Nr. 8 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in der Fassung vom 01.08.2020 folgende Geschäftsordnung:

I. Teil
Allgemeines

§ 1

Sitzungszwang

(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) Die Willensbildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

§ 2

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

(2) Die Regelungen des § 11 Absätze 2 bis 4 der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 3

Nicht öffentliche Sitzungen

(1) Der Jugendhilfeausschuss schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).

In nicht öffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:

1. Die Stellungnahme zur Bestellung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes und alle sonstigen personellen Angelegenheiten;

2. die Darlegung bzw. Erörterung von besonders schutzwürdigen Inhalten bzw. Einzelfällen, die nicht ausreichend anonymisiert darstellbar sind.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 46 Abs. 3 LKrO).

II. Teil
Vorbereitung der Sitzungen

§ 4

Ladung

(1) Die Einberufung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch den Landrat.

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes nach § 6 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Erlangen-Höchstadt bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

(2) Die Regelungen des § 15 Absätze 2 bis 6 der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 5

Tagesordnung

Die Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses wird vom Landrat aufgestellt.

§ 6

Anträge

(1) Anträge, die in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses behandelt werden sollen, können von den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gestellt werden. Die Regelungen des § 17 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Jugendhilfeausschuss der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Die Regelungen des § 17 Absätze 3 und 4 der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

III. Teil
Sitzungsablauf

§ 7

(1) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die gemäß Art. 43 Abs. 1 LKrO von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben das dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 8 der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Hinsichtlich Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes, Sitzungsablauf, Vorsitz, Handhabung der Ordnung, Beschlussfähigkeit, Beratung, Beschlussfassung und Abstimmung gelten die Regelungen der §§ 18 bis 24 der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8

Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie im Nachgang auf dem Schriftwege oder in der nächsten Sitzung beantwortet.

IV. Teil
Niederschrift

§ 9

Die Regelungen des § 26 der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 10

Einsichtnahme, Abschriften

Die Regelungen des § 27 der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

V. Teil
Schlussbestimmungen

§ 11

Verteilung der Satzung für das Jugendamt
und der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses erhält ein Exemplar der Satzung für das Jugendamt, die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses sowie einen Auszug der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Auszug aus der Geschäftsordnung des Kreistages Erlangen-Höchstadt:

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

(1) Mitglieder des Kreistages können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistages in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistages, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten, er trifft dabei eine Rechtsentscheidung (Art. 43 Abs. 3 LKrO). Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrates an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 11

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistages nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 15

Ladung

(3) Die Einberufung der Kreistagssitzung erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).

(4) Die Kreisräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Gremieninformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar.

(5) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3.Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 2 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(6) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.

(7) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Gremieninformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat der Kreisrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

§ 17

Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistages gestellt werden. Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit elektronisch beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 8. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden. Maßgeblich ist der Tag des Zugangs.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistages anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.

   a) Schließung der Rednerliste,
   b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
   c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
   d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
   e) Verweisung in einen Ausschuss,
   f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
   g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine nicht öffentliche Sitzung,
   h) Einwendungen zur Geschäftsordnung.

2. einfache Sachanträge wie

   Änderungsanträge während der Beratung,
   a) Zurückziehung von Anträgen,
   b) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistages, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zur Behandlung zuständigen Ausschuss zu verweisen.

Aus organisatorischen Gründen kann der Landrat Anträge in die Tagesordnung einer nachfolgenden Kreistagssitzung aufnehmen, um die anstehende Kreistagssitzung nicht zu überfrachten.

§ 18

Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes

(1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistages beiziehen, die gehört werden können.

(2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19

Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages.

4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse.

6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistages gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO.

7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistages von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) Während der Sitzungen sind mitgeführte Mobiltelefone stumm- oder auszuschalten.

§ 21

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22

Beratung

(1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamtes darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung “zur Geschäftsordnung” ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistages voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(7) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Geschäftsordnungsanträge,

2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen der fehlenden Zuständigkeit des Kreistages) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistages (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23

Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistages werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen (Art. 45 Abs. 3 Satz 5 LKrO).

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24

Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8)

2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,

3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,

4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nrn. 1 oder 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).

(6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 LKrO).

§ 26

Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,

2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisräte,

4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,

5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,

6. Abstimmungsergebnisse,

7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistagsmitglieds,

8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27

Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO).

§ 46

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29.06.2020 in Kraft.

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG23/005/2020

Sachgebiet:	SG 23 - Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum:	23.06.2020
Bearbeitung:	Heike Krahmer	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	06.07.2020	öffentliche Sitzung

Kompensierung Einnahmedefizite im Jugendcamp Vestenbergsgreuth infolge der Corona-Pandemie

I. Sachverhalt:

Seit 1995 betreibt der Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt (KJR) im Auftrag des Landkreises und auf Grundlage des Überlassung- und Nutzungsvertrages die Jugendübernachtungs- und Bildungseinrichtung des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Vestenbergsgreuth.

Darin ist geregelt, dass mit dem laufenden Betrieb eine Kostendeckung angestrebt werden soll. Dies ist dem KJR in der Vergangenheit – d. h. über 25 Jahre hinweg - auch stets gelungen. Die umweltpädagogische Arbeit im Jugendcamp wird mit Landkreismitteln von jährlich 14.000.- € und mit Zuschussmitteln des Umweltministeriums finanziert. Das Haushaltvolumen im Betrieb wurde vom KJR für das laufende Jahr mit 99.300.- € in Einnahmen und Ausgaben kalkuliert.

Im o.g. Vertrag ist unter § 4 Kosten der Überlassung, Punkt 4, geregelt:

„Die Kosten des laufenden Betriebes werden vom KJR durch Gebühreneinnahmen abgedeckt.
Sofern diese Kostendeckung nicht erreicht wird, obwohl der KJR eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung nachweisen kann, übernimmt der Landkreis die ungedeckten Kosten."

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten auch die Einrichtungen der Jugendarbeit vom 16. März bis 29. Mai 2020 geschlossen werden. Darüber hinaus hat der KJR Corona-bedingt bereits Absagen bis in den Herbst 2020 hinein erhalten und daher erhebliche Einnahmeausfälle zu verzeichnen. Der Betrieb im Jugendcamp wurde zwar in eingeschränkter Form ab dem 08. Juni 2020 mit einem Hygiene- und Schutzkonzept wieder aufgenommen, allerdings ist dieser nur mit deutlich weniger Gästen zulässig und erfordert zur Sicherstellung des Hygienekonzeptes einen erhöhten Material- und Personalaufwand.

Vertreter des KJR haben gemeinsam mit der Jugendamtsleitung am 22.05.2020 die konkrete Situation sowie alle denkbaren Möglichkeiten zur Einnahmeerhöhung unter Beachtung der Zweckbindung für die Nutzung des Jugendcamps erörtert und die realen Möglichkeiten zur Einnahmeerhöhung unter den gegenwärtigen Bedingungen abgewogen.

Zuvor wurden seitens des KJR alle Rettungsschirme von staatlicher Seite geprüft. Wegen fehlender Existenzbedrohung der Einrichtung aufgrund des Vertrages mit dem Landkreis kann auf keinen dieser Rettungsschirme zurückgegriffen werden. Selbstverständlich wird weiterhin alles unternommen, die Belegung im zweiten Halbjahr zu steigern, allerdings ist nicht davon auszugehen, dass unter den gegebenen Einschränkungen Schulklassen bereits 2020 wieder Ausflüge mit Übernachtung durchführen werden. Das Jugendcamp wurde stattdessen auch den Einrichtungen der vollstationären Kinder- und Jugendhilfe angeboten, um so die Einnahmeausfälle zumindest anteilig auszugleichen.

Es ist demnach bereits jetzt abzusehen bzw. unausweichlich, dass trotz sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung und trotz der ergriffenen Maßnahmen zur Schadensreduzierung die Kostendeckung im laufenden Betriebsjahr nicht erreicht werden kann. Auch wird die Camp-Rücklage in Höhe von 14.344,50 € (Stand: 31.12.2019) nicht ausreichen, um die Einnahmeausfälle vollständig zu decken.

Im Gegensatz zu den erwarteten Einnahmeausfällen von schätzungsweise bis zu 65.000 € können die im Jahr 2020 geplanten 126.000 € zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen, Gemeinden und Jugendorganisationen Corona- bedingt voraussichtlich nicht im vollen Umfang ausgeschöpft werden. Dem KJR ist es gestattet, nicht ausgegebene Fördermittel bis zu einer Summe von 5000.- € in der Sonderrücklage Förderung zu behalten und der Jugendhilfeausschuss muss in der nächsten Frühjahrssitzung über die Verwendung der übrigen Fördermittel entscheiden.

Aufgrund der besonderen Situation schlägt die Verwaltung nach Rücksprache mit dem KJR vor, von dieser Regelung einmalig abzuweichen und dem KJR bereits 2020 diesbezüglich einen größeren Handlungsspielraum einzuräumen. Die einmalige Verwendung der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendarbeit im laufenden Haushaltsjahr 2020 zur anteiligen Deckung Corona-bedingter Einnahmeausfälle im Jugendcamp Vestenbergsgreuth würde es dem KJR ermöglichen, bereits im Herbst 2020 einen Nachtragshaushalt vorzulegen. Mit Vorstellung der Jahresrechnung des KJR wird der Jugendhilfeausschuss in der Frühjahrssitzung 2021 bzw. im Zuge der KJR-Frühjahrsvollversammlung 2021 informiert.

II. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Dem Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt wird für das Jahr 2020 einmalig gestattet, aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln zur Förderung der Jugendarbeit bereits im laufenden Haushaltsjahr 2020 Corona-bedingte Einnahmeausfälle im Jugendcamp Vestenbergsgreuth auszugleichen.

2. Der Jugendhilfeausschuss wird im Rahmen der JHA- Frühjahrssitzung 2021 bzw. im Zuge der KJR- Frühjahrsvollversammlung 2021 über die Jahresrechnung 2020 des Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt informiert.